

Hausordnung

des Theodor-Fliedner-Gymnasiums Kaiserswerth

Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland



1. Geltung

1.1 Diese Hausordnung fußt auf den in der *Schulordnung für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland* vom 11.08.1998 formulierten allgemeinen Grundsätzen, Bildungs- und Erziehungszielen. Das alltägliche Zusammenleben und die Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft erfordert darüber hinaus konkrete Absprachen und Regelungen.

1.2 Diese Hausordnung *gilt für jeden*, d. h. sie regelt die Rechte und Pflichten von Schülern, Lehrern, Mitarbeitern¹ und Eltern unserer Schule und schützt alle, die in der Schulgemeinschaft miteinander leben, lernen und arbeiten.

1.3 Die folgenden allgemeinen Rechte und Pflichten gelten auch in der Umgebung der Schule, auf dem Schulweg, bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und für alle Arten von Veröffentlichungen (auch im Internet), die die Schulgemeinschaft betreffen.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

2.1 Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens. Alle Schüler haben das gleiche Recht, die Angebote der Schule zu nutzen. Lehrer, Schüler und Eltern arbeiten in *gemeinsamer Verantwortung* an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele.

2.2 Alle haben das gleiche Recht auf Wahrung ihrer Individualität, ihrer Würde, ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihres Eigentums. Das heißt: jeder soll *ohne Angst vor anderen* die Schule besuchen können.

2.3 Jeder ist für seine Handlungen und Unterlassungen selbst verantwortlich und soll sich *so verhalten, wie er selbst behandelt werden möchte*. Das Zusammenleben in der Schule ist auf Verhaltensgrundsätze wie Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz und Gleichberechtigung angewiesen. Rechte und Pflichten sind in ihren Zusammenhängen zu sehen. Zwecke und Mittel sollen in sinnvollem Verhältnis stehen.

2.4 In unserer Schule kommen Menschen mit verschiedenen Einstellungen und Erfahrungen zusammen. Daraus können Konflikte entstehen. Alle sind aufgefordert, *im gegenseitigen Einverständnis* Lösungen für diese Konflikte zu suchen, sich bei Bedarf Hilfe zu holen, aber auch mit bleibenden Widersprüchen vernünftig umzugehen.

2.5 Die *Respektierung der Persönlichkeitsrechte* jedes einzelnen erfordert, dass Beleidigungen, Demütigungen, Bedrohungen und andere Formen psychischen Terrors in jedem Falle unterbleiben.

2.6 Die Drohung und die *Anwendung von Gewalt* jeder Art gehören zu den schwersten Verstößen. Sie sind weder als Spiel noch zur vermeintlichen Konfliktlösung zulässig. Das Mitbringen von Waffen und als Waffe gemeinten Gegenständen ist verboten.

2.7 Jeder achtet darauf, dass *fremdes Eigentum* sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, nicht verreckt, nicht zerstört oder entwendet wird. Das gilt auch für Einrichtungen der Schule und Unterrichtsmittel.

2.8 Besitz, Konsum, Handel von und mit *Rauschmitteln* sind verboten.

3. Vorschriften

Das Zusammenleben in der Schule erfordert von Schülern und Lehrern auch die Einhaltung formaler Regeln.

3.1 Aufsichtspflicht

3.1.1 Die Schüler unterliegen während der gesamten Schulzeit bei jeder Schulveranstaltung der Aufsichtspflicht der Schule. Die Lehrer haben allen Schülern gegenüber das Recht, Weisungen zu erteilen. Die Schüler haben auch den Anordnungen der Mitarbeiter (Hausmeister, Sekretärinnen, Cafeteriapersonal, ...) Folge zu leisten.

3.1.2 Während des Schultags dürfen die Schüler der Sek I das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen.

3.1.3 Die Schüler unterstützen die Lehrer bei ihrer Aufsichtspflicht. Die Anwesenheit von schulfremden Personen, die offensichtlich nichts in der Schule zu tun haben, soll der nächst erreichbaren Aufsichtsperson mitgeteilt werden.

3.2 Unterricht

3.2.1 Die Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten und an ihm mitzuarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Für die Lehrer gilt Entsprechendes.

3.2.2 Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit werden von Schülern und Lehrern erwartet. Bei Nichterscheinen eines Lehrers melden sich die Schüler fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder im Lehrerzimmer, damit bei Bedarf die Vertretung geregelt werden kann. In ungeklärten Situationen haben die Schüler die Pflicht, auf ihren Lehrer zu warten.

3.2.3 Private elektronische Kommunikationsmittel (Mobiltelefone, Kameras, i-Pods, MP3-Player, Spielkonsolen, Netbooks etc.) bleiben während des Unterrichts ausgeschaltet. In dringenden Fällen können Schüler über das Sekretariat bzw. während der großen Pausen erreicht werden. Über den Einsatz solcher Geräte zu Unterrichtszwecken entscheidet die Lehrkraft.

3.2.4 Das Mitführen von elektronischen Kommunikationsmitteln während der Klassenarbeiten, Klausuren und Abiturprüfungen ist verboten. Sollte ein Schüler ein solches Kommunikationsgerät mitführen, ist dies bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abzugeben.

3.3 Schulbetrieb und Pausen

3.3.1 Das Gebäude ist i.d.R. von 07.40 bis 16.00 Uhr geöffnet. Nach 16.00 Uhr sind Lehrer, die sich länger im Gebäude aufhalten, verpflichtet, beim Verlassen des Schulgebäudes die Türen abzuschließen.

3.3.2 Das Sekretariat ist für Schüler, abgesehen von Nottfällen, von 09.30 bis 09.45 Uhr erreichbar.

3.3.3 Unterrichtszeiten:

1. Std: 07.55 - 08.40 Uhr	6. Std: 12.25 - 13.10 Uhr
2. Std: 08.45 - 09.30 Uhr	7. Std: 13.20 - 14.05 Uhr
3. Std: 09.45 - 10.30 Uhr	8. Std: 14.10 - 14.55 Uhr
4. Std: 10.35 - 11.20 Uhr	9. Std: 15.00 - 15.45 Uhr
5. Std: 11.35 - 12.20 Uhr	10. Std: 15.45 - 16.30 Uhr

¹Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form ist wegen der Platzersparnis und Lesbarkeit gewählt.

Für den Sportunterricht der Sek II am Nachmittag gilt ein gesonderter Plan.

3.3.4 Während der Unterrichtszeit haben sich die Schüler außerhalb der Klassenräume so ruhig zu verhalten, dass jede Störung und Behinderung der Arbeit vermieden wird.

3.3.5 Die Schüler der Sek I und der Sek II tragen durch Tafel-, Klassenbuch- und Ordnungsdienste zum Schulbetrieb bei.

3.3.6 Der Lehrer schließt vor den großen Pausen und nach Unterrichtsschluss die Unterrichtsräume ab. Die Schüler verlassen zügig die Unterrichtsräume, Flure und Treppenhäuser, um die Pausen im Foyer des Hauptgebäudes oder auf einem Schulhof inkl. Terrassen zu verbringen. Die Flure zwischen den Räumen 112-114 und 213-215 sowie die Treppen sind als Fluchtwege freizuhalten. Der Schulhof vor dem Neubau sowie das Foyer und die WCs im Neubau stehen nur den Schülern der 5. und 6. Klassen zur Verfügung.

In den großen Pausen dürfen Schüler der Sek I und Sek II nur in besonderen Fällen und nach Absprache mit dem Klassen- bzw. Kurslehrer in ihren Unterrichtsräumen bleiben. Die Aufsicht ist darüber von den betreffenden Lehrern zu informieren.

3.3.7 Gegenseitige Rücksichtnahme ist besonders in den Pausen erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Daher sind Rad-, Skateboard-, Roller- und Rollschuhfahren und vergleichbare Gefährdungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Ballspiele sind im Gebäude untersagt. Das Spielen mit Hartbällen und Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Autos, Motorräder und Mofas sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Schulleitung. Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt.

3.3.8 Sollte es während des Schultages zu einem Unfall kommen oder ein Schüler erkranken, ist sogleich ein Lehrer oder das Sekretariat zu informieren, die entscheiden, ob ein vorübergehender Aufenthalt im Krankenzimmer, die Abholung durch die Eltern oder ein Krankentransport durch einen offiziellen Rettungsdienst in das nächstgelegene Krankenhaus notwendig ist.

Fühlen sich Schüler so unwohl, dass sie nach Hause entlassen werden möchten, so wenden sie sich an ihren Klassenlehrer bzw. dessen Stellvertreter oder den Fachlehrer der nachfolgenden Stunde. Diese veranlassen eine Benachrichtigung der Eltern durch das Sekretariat und entscheiden über die Entlassung. Eine Begleitung durch Mitschüler ist aus Gründen des Versicherungsschutzes und der Aufsichtspflicht nicht möglich.

3.3.9 Sachschäden sind umgehend beim zuständigen Lehrer zu melden, der dafür Sorge trägt, dass niemand verletzt und der Schaden möglichst rasch behoben wird.

Bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Zerstörungen wird der Verursacher zu Schadensersatzleistungen herangezogen.

3.4 Schäden, Schmutz, Alkohol und Rauchen

3.4.1 Jeder bemüht sich um Sauberkeit. Das gilt insbesondere in den Toilettenräumen. Im Fall mutwilliger Verschmutzungen (Graffiti u.ä.) wird der Verursacher zu Schadensersatzleistungen herangezogen.

3.4.2 Die Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht so zu verlassen, dass sie leicht gereinigt werden können. Die Lehrer achten darauf, dass die Schüler ihrer Verpflichtung nachkommen, den Abfall (insbesondere auch unter den Tischen) zu beseitigen, die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und die Jalousien hochzuziehen.

3.4.3 Für die Abfallbeseitigung auf den Schulhöfen werden die Schüler der Sek I und der Sek II zu Hofdiensten eingeteilt. Die Klassen- bzw. Kurslehrer achten darauf, dass die Schüler diesen Diensten nachkommen.

3.4.4 Rauchen und Alkoholgenuß sind auf dem Schulgelände sowie vor den Schultoren verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.

3.5 Unterrichtsversäumnis

3.5.1 Für versäumten Unterricht muss in jedem Fall (auch bei gefehlten Einzelstunden, wenn Schüler krank nach Hause entlassen werden, bei Arztterminen) eine schriftliche Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Nur so kann die Schule sicher sein, dass die Eltern über die Unterrichtsversäumnisse ihrer Kinder informiert sind. Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.

Die Schule ist unverzüglich am ersten Fehltag über die Erkrankung zu unterrichten (z.B. bis 9.30 Uhr telefonisch über das Sekretariat).

Bei längerer Krankheit, versäumten Klassenarbeiten oder Zweifeln an der Glaubwürdigkeit einer Entschuldigung kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder eine Attestpflicht auferlegen.

3.5.2 Bei allen anderen Gründen für ein Fehlen muss vorab ein Antrag auf Beurlaubung beim Klassenlehrer bzw. Studienleiter gestellt werden. Urlaubsanträge für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien sind mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn an die Schulleitung zu richten.

3.5.3 Die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht für mehr als eine Woche ist nur mit einer ärztlichen Bescheinigung möglich, für mehr als zwei Monate nur mit einem amtsärztlichen Attest. Die Anwesenheit bleibt verpflichtend.

3.5.4 Versäumter Stoff muss selbstständig in einer angemessenen Zeit nachgearbeitet werden. Durch unentschuldigtes Fehlen nicht erbrachte Leistungen werden als ungenügend bewertet.

3.5.5 Im Kurssystem der Sek II sind innerhalb einer Woche nach dem Unterrichtsversäumnis die Entschuldigungsformulare den Kurslehrern zum Abzeichnen vorzulegen. Die Formulare verbleiben bei den Schülern und sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Schulleitung räumt die Möglichkeit zum Nachschreiben einer Klausur ein, wenn der nicht vom Schüler zu vertretende Grund für das Versäumnis durch ein ärztliches Attest belegt und fristgerecht bei der Studienleitung angezeigt wird. Näheres regeln die für die Sek II Verantwortlichen.

4. Schlussbestimmungen


4.1 Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird diese Hausordnung von den Klassenlehrern bzw. Studienleitern mit den Schülern und den Eltern besprochen. Neu aufgenommene Schüler bekommen diese Hausordnung ausgehändigt.

4.2 Verstöße gegen diese Hausordnung können für Schüler disziplinarische Maßnahmen gemäß der Kirchlichen Schulordnung nach sich ziehen.

4.3 Beschwerden gegen Lehrer und Schüler können bei der Schülervertretung, den Vertrauenslehrern, dem Klassenlehrer, dem Lehrerrat oder der Schulleitung vorgebracht werden. Bei Konflikten zwischen Schülern kann der Schüler-Streitschlichter-Ausschuss angerufen und um Vermittlung gebeten werden.

4.4 Die Hausordnung erfüllt ihren Sinn am besten, wenn jeder die Verantwortung für ihre Einhaltung übernimmt und konstruktiv zu ihrer Weiterentwicklung beiträgt.

Diese Hausordnung wurde am 21.05.2001 von der Schulkonferenz beschlossen und am 15.02.2012 aktualisiert.



(Deußen)

Oberstudiendirektor i.K.